



Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund des Art. 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Farchant folgende Satzung:

§ 1

BEITRAGSPFLICHT

¹ Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.

² Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden

§ 2

KURGEBIET

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

ENTSTEHEN, FALLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DES KURBEITRAGES

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

HÖHE DES KURBEITRAGES

- (1) ¹ Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. ² Angefangene Tage gelten als volle Tage. ³ Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 2,80 Euro |
| b) | Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 Euro |
| c) | Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 % | 1,00 Euro |
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (4) Von der Zahlung des Kurbeitrags sind befreit:
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 %, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind
- (5) Die Befreiung aufgrund Schwerbehinderung ist bei der Tourist-Information unter Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises zu beantragen.

§ 5

ERKLÄRUNG DES KURBEITRAGSPFLICHTIGEN

- (1) ¹ Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft auf elektronischem Wege die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. ²Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag.
- (2) Ist keine elektronische Meldung nach Abs. 1 möglich, kann bei der Gemeinde ein entsprechender Meldescheinblock zur schriftlichen Meldung erworben werden. Für einen Meldescheinblock mit 20 Meldescheinen ist eine Gebühr von 10 Euro zu entrichten. Innerhalb eines Tages nach Ankunft des Gastes ist der ausgefüllte Meldeschein im Rathaus abzugeben.
- (3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder für die ein Jahrespauschalbetrag nach § 7 Abs. 1 erhoben wird.

§ 6

EINHEBUNG UND HAFTUNG

- (1) ¹ Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Angaben am Tag der Ankunft des Gastes schriftlich mittels eines bei der Gemeinde erhältlichen Meldescheins oder auf elektronischem Wege zu machen und diese spätestens am darauf folgenden Tag der Gemeinde zukommen zu lassen, sofern die Beitragspflichtigen ihren Verpflichtungen nicht oder nur unvollständig nachgekommen sind. ² Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) ¹ Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. ² Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende oder nach Beitragsaufforderung abgeführt wird.

- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹ Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. ² Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. ³ Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. ⁴ Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ZWEITWOHNUNGSBESITZER

- (1) ¹ Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen Kurbeitrag zu entrichten. ² Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) ¹ Der jährliche pauschale Kurbeitrag wird auf eine jährliche Aufenthaltsdauer von 40 Tagen abgestellt. ² Die Höhe des jährlich pauschalen Kurbeitrags bemisst sich nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich mitzuteilen.
- (4) ¹ Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. ² Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. ³ Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) ¹ Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. ² Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. ³ Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) ¹ Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. ² Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8

ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Leichtfertige Abgabeverkürzung (Art. 15 KAG) oder Abgabegefährdung (Art. 16 KAG) können mit Geldbuße geahndet werden.
- (2) Insbesondere kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig die fristgerechte Meldung der kurbeitragspflichtigen Angaben unterlässt.

§ 9

DATENSCHUTZ

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

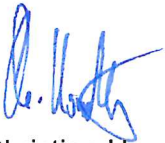
§ 10

INKRAFTTRETEN

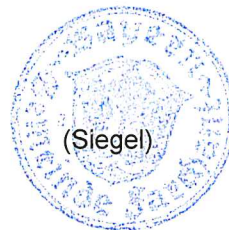
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung in der Fassung vom 21.09.2015 außer Kraft.

Farchant, den 16.12.2021

GEMEINDE FARCHANT



Christian Hornsteiner
Erster Bürgermeister



(Beschluss der Neufassung der Satzung im Gemeinderat am 02.12.2021)